

Erwachsene

Volljährigkeit

Beim Erreichen der Volljährigkeit mit 18 Jahren bestellen wir Ihnen beim Zivilstandsamt Ihrer Heimatgemeinde einen Heimatschein. Dieser wird auf der Gemeindeverwaltung Weiach hinterlegt und Ihnen wird als Bestätigung für die Hinterlegung ein Schriftenempfangsschein sowie die Rechnung für die Bestellung des Heimatscheines zugestellt. Bei einem Wegzug in eine andere Gemeinde muss am Schalter der Einwohnerkontrolle der Schriftenempfangsschein abgegeben werden und Sie erhalten den bisher hinterlegten Heimatschein, den Sie für die Anmeldung in der neuen Gemeinde benötigen, zurück.

Eine Ausnahme wird bei Ortsbürgern der Gemeinde Weiach gemacht. Der Heimatschein für Ortsbürger wird nicht bei Volljährigkeit, sondern erst bei einem Wegzug aus der Gemeinde bestellt.

Stimmrecht

Stimmberechtigt an der Urne (eidgenössische, kantonale und kommunale Wahlen und Abstimmungen) sowie an der Gemeindeversammlung sind alle Schweizer Bürgerinnen und Bürger ab vollendetem 18. Altersjahr mit zivilrechtlichem Wohnsitz in Weiach.

Erwachsenenschutz

Die KESB Bezirk Dielsdorf ist zuständig für die Umsetzung des Kindes- und Erwachsenenschutzrechts in den 22 Gemeinden des Bezirks Dielsdorf. Die Vormundschaftsbehörden der Bezirksgemeinden wurden somit durch die KESB Dielsdorf abgelöst.

Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde Bezirk Dielsdorf

Honeywell-Platz 1

Postfach 9

8157 Dielsdorf

Tel. 044 855 22 33

www.sdbd.ch

